

Inhaltsverzeichnis

Planung, Bau und Verkehr

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesautobahn 96, Lindau - München; Umbau der A 96 westlich des Autobahnkreuzes Memmingen von Abschnitt 400 Station 6,102 bis Abschnitt 400 Station 6,957 (Str.-km 62,220 bis Str.-km 63,075) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 26. März 2019
Gz.: RvS-SG32-4354.2-3/26 73

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
Vom 18. Februar 201975

Zweckverband „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019
Vom 18. Februar 201976

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2018 bei

Planung, Bau und Verkehr

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesautobahn 96, Lindau - München; Umbau der A 96 westlich des Autobahnkreuzes Memmingen von Abschnitt 400 Station 6,102 bis Abschnitt 400 Station 6,957 (Str.-km 62,220 bis Str.-km 63,075) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 26. März 2019
Gz.: RvS-SG32-4354.2-3/26**

Die Autobahndirektion Südbayern hat Unterlagen für den geplanten Ausbau der A 96 westlich des Autobahnkreuzes Memmingen bei der Regierung von Schwaben vorgelegt und beantragt, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Zur Verbesserung der verkehrlichen Defizite und zur Verbesserung sind auf dem ca. 850 m langen Planungsabschnitt mehrere Maßnahmen vorgesehen: Herstellung einer durchgehenden 2-streifigen Richtungsfahrbahn der A 96 für jede Fahrtrichtung, Anpassung der Ein- und Ausfädel-

streifen westlich des Autobahnkreuzes, Anpassung der Rampen im Autobahnkreuz sowie der Ersatzneubau des Bauwerks 62-2.

Für das Vorhaben war nach § 7 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplanten Umbaumaßnahmen führen bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Verlängerung der Ein- und Ausfädelspuren führt zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens, es erfolgt lediglich eine Verschiebung des Emissionsschwerpunktes für den Teilverkehr der

A 96, der sich auf den erweiterten Ein- bzw. Ausfädelspuren befindet. Hinsichtlich der Schutzgüter Menschen und Tiere sind die Auswirkungen durch Lärmbelastung gering. Für die Bewohner der nördlich im näheren Einwirkungsbereich der A 96 befindlichen Wohnbebauung kommt es auf Grund der nördlich der A 96 vorgesehenen Lärmschutzwand zu erheblichen Verbesserungen gegenüber dem Bestand. Für zwei südlich der A 96 liegende Anwesen ergibt sich durch die Änderung eine nur unwesentliche Verschlechterung.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Erholung und Naturgenuss sind die Beeinträchtigungen, die durch die Verlängerungen und Verbreiterungen der bestehenden Fahrbahnen entstehen, durch den geplanten Ersatz von Gehölzen ausgleichbar. Auf Grund der Lage an dem bereits aktuell sehr stark frequentierten Autobahnabschnitt der A 96 hat der Raum ohnehin keine Funktion als Erholungsraum.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Versiegelung und Überbauung beeinträchtigt. Die A 96 hat im geplanten Bereich bereits jetzt eine extrem hohe Zerschneidungswirkung in der Landschaft, die durch die geplanten Maßnahmen verstärkt wird. Entsprechend finden sich in der Umgebung außer Gehölzbeständen (davon eines biotopkartiert) keine naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen. Durch entsprechende Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen und im Rahmen des besonderen Artenschutzes erforderliche vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können die bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auftretenden Auswirkungen auf schutzwürdige Lebensräume und Arten kompensiert werden. Dadurch verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Für die Schutzgüter Fläche und Landschaftsbild bringt das Vorhaben zusätzliche Beeinträchtigungen. Auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens ist eine Flächenreduzierung jedoch nicht möglich. Da die Flächenversiegelungen kompensiert werden können, verbleiben für das Schutzgut Fläche keine erheblichen Auswirkungen. Durch die geplanten Baumaßnahmen insbesondere die nördlich der A 96 vorgesehene Lärmschutzwand wird die technische Überprägung des Landschaftsbildes über den jetzigen Stand hinaus allenfalls geringfügig verstärkt. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Blickbeziehungen ist nicht zu befürchten. Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild (u. a. Pflanzmaß-

nahmen) verbleiben jedoch keine erhöhten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Insbesondere auf Grund seiner Größe wirkt sich das Vorhaben kaum auf das Schutzgut Wasser aus. Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Landschaft werden kaum beeinflusst. Auswirkungen wie die baubedingte Abfallerzeugung sowie das Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, sind geringfügig und lediglich auf die Bauzeit beschränkt. Eine Umweltverschmutzung und Belästigungen sind nicht zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden bei Einhaltung der einschlägigen Regelungen die Auswirkungen auch nicht erheblich nachteilig sein. Im Eingriffsbereich des Vorhabens sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt oder vermutet. Eine Offenlegung oder Zerstörung der Fundstellen wird durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen vermieden.

Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten bei der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, Rottachstr. 11, 87439 Kempten (Allgäu).

Augsburg, den 26. März 2019
Regierung von Schwaben

Schenk
Abteilungsleiter

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Zweckverband für die Beseitigung
tierischer Nebenprodukte
Aichach-Friedberg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 18. Februar 2019**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2030-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) erlässt der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg folgende

Haushaltssatzung:

**§ 1
Festsetzungen**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 500.000 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 90.000 €

ab.

**§ 2
Verbandsumlage**

(1) Die zur Finanzierung des Haushalts 2019 erforderliche Verbandsumlage gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2009 wird auf

410.000 €

festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage 2019 wird in folgenden Teilbeträgen fällig:

am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 mit jeweils 102.500 €

**§ 3
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 4
Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 5
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Aichach, den 18. Februar 2019
Zweckverband für die Beseitigung
tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 86551 Aichach, Münchener Str. 9, Zimmer 034, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Zweckverband „Schwäbisches
Bauernhofmuseum Illerbeuren“**

**Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2019
Vom 18. Februar 2019**

I.

Auf Grund §§ 18, 19 der Neufassung der Verbandssatzung vom 28.06.2018 (RABI. Schw. S. 121 ff) sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff der LKrO erlässt der Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Erträgen und
Aufwendungen mit 2.464.369 €

und

im Vermögensplan
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.432.200 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine festgesetzt.

§ 4

1)
a) Der Umlagebedarf für
den laufenden Betrieb beträgt 2.150.769 €

b) Hiervon entfallen auf
Bezirk Schwaben 65 % 1.398.000 €
Landkreis Unterallgäu 25 % 537.692 €
Heimatsdienst Illertal e. V. 10 % 215.077 €

2)

a) Der Umlagebedarf für
Investitionen beträgt 1.100.000 €
b) Hiervon entfallen auf
Bezirk Schwaben 75 % 825.000 €
Landkreis Unterallgäu 25 % 275.000 €

3)

Die Umlagen für den laufenden Betrieb und die Investitionen werden mit je einem Sechstel ihres Jahresbetrages jeweils am 1. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 2019 fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Illerbeuren, den 18. Februar 2019
Zweckverband Schwäbisches
Bauernhofmuseum Illerbeuren

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“, Museumstraße 8, Kronburg, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI. 2019 Schw. S. 76